

**Artenschutzprüfung (Stufe I)**  
**Generationenwohnpark Glockenlandstraße**  
**in Heinsberg-Dremmen**



**Michael Straube**

**Wegberg**

**Februar 2017**

**Auftraggeber:**

Ernst Schamong  
Stapper Straße 36-38  
52525 Heinsberg

**Auftragnehmer:**

Dipl.-Biol. Michael Straube  
Eichenstr. 32  
41844 Wegberg  
Tel. 02434-9930275  
Mobil 0177-8892450  
straube@michael-straube.de



Wegberg im Februar 2017

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>ANLASS</b>	<b>4</b>
<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>5</b>
<b>ERGEBNISSE UND BEWERTUNG</b>	<b>8</b>
<b>ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>	<b>10</b>
<b>POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN</b>	<b>13</b>
<b>POTENTIELLE WIRKFAKTOREN</b>	<b>15</b>
<b>ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG</b>	<b>16</b>
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b>	<b>16</b>
Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums	16
Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren	16
Stufe I: Ergebnis	17
<b>MAßNAHMEN</b>	<b>18</b>
<b>QUELLEN</b>	<b>20</b>
<b>ANHANG</b>	<b>22</b>
<b>Anh. 1: Fotodokumentation</b>	<b>22</b>
<b>Anh. 2: Planungsrelevante Arten</b>	<b>26</b>

## Anlass

In Heinsberg-Dremmen wird an der Glockenlandstraße ein Generationenwohnpark entwickelt und erschlossen. Das Gebiet wird derzeit zum Großteil als Gartenland mit einzelnen kleinen Gartenhäusern und als Viehweide genutzt. Eine alte Hofanlage wurde bereits abgebrochen<sup>1</sup>.

Da nicht auszuschließen ist, dass sich im Gebiet Lebensstätten planungsrelevanter Arten befinden, wurde die folgende Artenschutzprüfung beauftragt. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die potentiell von der Flächenumwandlung betroffenen Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse.

Alle in Europa heimischen Vögel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinaus gehenden strengen Schutz (BNATSCHG 2010). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (LANUV 2011). Laufende Bruten aller Vogelarten sind nach europäischen Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) und deutschen Recht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt.

Fledermäuse gehören in Deutschland zu den gefährdeten Tierarten. Daher sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz alle heimischen Fledermausarten und wichtige Fledermausquartiere streng geschützt (BNATSCHG 2010). In Nordrhein-Westfalen stehen alle Fledermausarten auf der Roten Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen. Lediglich die Zwerg- und die Fransenfledermaus gelten derzeit als ungefährdet (LANUV 2011).

Es muss ausgeschlossen werden, dass bei den Arbeiten Vögel, Fledermäuse oder andere planungsrelevante Tierarten getötet, geschädigt oder ihre Lebensstätten vernichtet werden. Gartenflächen mit Gehölzen dienen im Kreis Heinsberg mehreren geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Daher besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Ziel dieser Untersuchung war es festzustellen, ob im Bereich des Generationenwohn-parks und unmittelbar angrenzend Vogelarten brüten oder potentiell brüten können, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelten oder ob potentiell oder tatsächlich genutzte Fledermausquartiere bestehen. Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse der Untersuchung wieder und stellt notwendige Maßnahmen vor.

---

<sup>1</sup> Der Abbruch der alten Hofanlage wurde vorab genehmigt. Daher werden die Gebäude der Hofanlage im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht mehr behandelt.

## Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Süden von Heinsberg-Dremmen östlich der Glockenlandstraße (Abb. 1-3). Es hat eine Größe von etwa 0,7 ha. Davon entfallen etwa 0,3 ha auf die Hofanlage im Westen und 0,4 ha auf das Gartenland im Osten.

Das UG ist von der geschlossenen Bebauung von Dremmen umgeben. Im Osten grenzen nach einem Fußweg große Gärten an. Westlich der Glockenlandstraße liegen weitere große Gärten und Viehweiden, etwa 150 m südwestlich der Dremmener Friedhof. 200 - 300 m südlich und östlich des UG beginnt die offene Landschaft, die vorwiegend intensiv ackerbaulich genutzt wird. Etwa 400 m südöstlich verläuft die A 46.

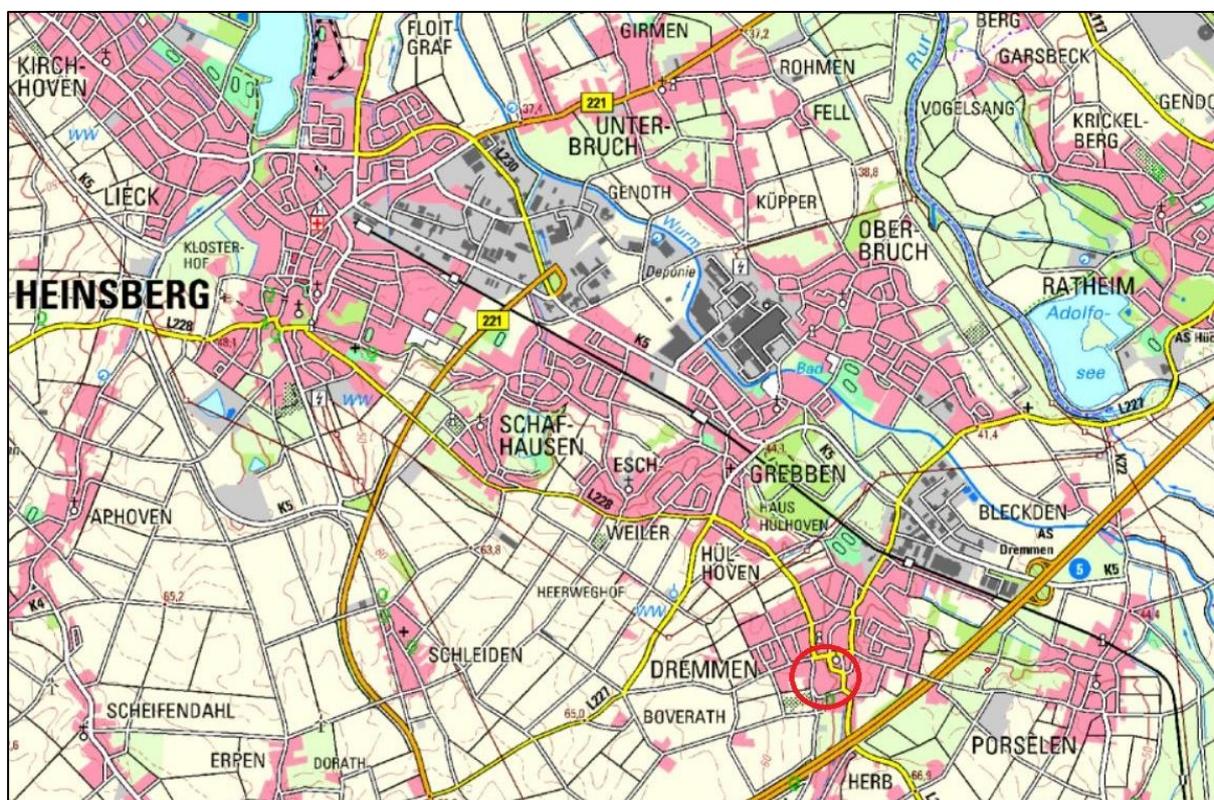


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Süden von Heinsberg-Dremmen

Das Untersuchungsgebiet ist nicht Teil eines Schutzgebietes. Landschaftsschutzgebiete grenzen im Norden, Osten und Süden teilweise an Dremmen an. Naturschutz-, Vogelschutz-, FFH-Gebiete und gesetzliche geschützte Biotope bestehen im UG und der näheren Umgebung nicht. Große Teile der umliegenden Landschaftsschutzgebiete sowie kleine Flächen darüber hinaus sind Teil des landesweiten Biotopverbundes, im Süden Richtung Uetterath von besonderer, im Norden und Osten (Wurmatal) von herausragender Bedeutung.

Nachweise planungsrelevanter Arten führt das Fachinformationssystem @LINFOS des LANUV NRW im 300 m-Radius um das UG kaum auf. Östlich sind in ca. 200 m bis 400 m Entfernung zwei Flugbeobachtungen von Zwergfledermäusen gelistet (2012). Die Fledermausdaten stimmen mit den Daten des NABU Heinsberg überein und wurden von ihm an das @LINFOS gemeldet.



Abb. 2: Lage des Generationenwohnparks im Südwesten von Heinsberg-Dremmen



Abb. 3: Das Untersuchungsgebiet im Luftbild

## Ergebnisse und Bewertung

Zur Ergänzung der Angaben in den Datenbanken des Landes, der Stadt Heinsberg und des NABU KV Heinsberg fand am Nachmittag des 17.1.17 eine Begehung des UG statt. Dabei wurden die Flächennutzung des Gebietes und der angrenzenden Flächen erfasst sowie Zufallsbeobachtungen von Tieren notiert (vgl. auch Fotos im Anhang). Es konnte nur ein Teil der Gärten im Osten betreten werden. Ein Teil der Bäume war daher nicht erreichbar, die Gartenhäuser wurden nur aus der Entfernung eingesehen. Weiter fand bei dieser Gelegenheit eine Begehung des abzubrechenden Hofes statt.

Aktuell wird das UG intensiv genutzt. Im Westen liegt eine alte Hofanlage, die fast völlig versiegelt ist und im Januar und Februar 2017 abgebrochen wurde. Seit einem Brand vor ein paar Jahren verfielen dort die Gebäude. Im Osten liegen in Nord-Süd-Richtung mehrere Gartenparzellen, die als Zier- und Nutzgärten sowie als kleine Viehweiden genutzt werden. Das südlichste Flurstück dient als Pferdeweide. Auf mehreren Flächen stehen kleine alte Gartenhäuser, die bislang nicht näher untersucht werden konnten. Daran könnten kleine Nischen für Höhlenbrüter und Spalten für kleine Quartiere von Fledermäusen bestehen. Große Gehölze mit mittlerem oder starkem Baumholz fehlen bis auf wenige, teilweise abgängige Obstbäume weitgehend. Auf der Pferdeweide stand bei der Begehung noch eine stattliche Birne mit mehreren Spalten. Sie wurde inzwischen gefällt. Das Gartenland im Osten ist fast vollständig von einreihigen Hecken eingefasst, die teilweise aus heimischen Gehölzen, teilweise aus nicht heimischen Koniferen bestehen.

Laichgewässer von Amphibien bestehen nicht und können aufgrund der Nutzung ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Arten wurden bei der Erstbegehung nicht erfasst. Aufgrund der einmaligen Begehung und der nicht flächigen Zugänglichkeit können Lebensstätten planungsrelevanter Arten aber nicht völlig ausgeschlossen werden, v.a. Einzeltiere oder Kleingruppen von Fledermäusen an den Gartenhäusern. Planungsrelevante Bodenbrüter wie Rebhuhn, Feldlerche oder Wachtel sind aufgrund von Nutzung und Habitatinventar aber ausgeschlossen. Horste wurden nicht entdeckt, Lebensstätten von Eulen und Greifvögeln sind nicht vorhanden. Eulen und evtl. auch Greife sowie Fledermäuse dürften das UG aber als Nahrungshabitat nutzen. In den Obstbäumen können Höhlen weitgehend ausgeschlossen werden. Rast- und Ruheplätze planungsrelevanter Vogelarten (etwa Schlafplätze der Feldlerche) können aufgrund von Störungen durch Menschen und Haustiere sowie der Habitatausstattung und der Lage des Gebietes in der Bebauung ausgeschlossen werden.

Zu Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten als Vögel und Fledermäuse liegen keine rezenten Hinweise aus der Region vor, sind aufgrund der Habitatausstattung des UG auch nicht zu erwarten.

Insgesamt ist im Gebiet - vorbehaltlich der Untersuchung einzelner Obstbäume vor der Fällung und der Gartenhäuser vor dem Abriss - nicht mit Vorkommen von Niststätten oder Quartieren planungsrelevanter Tierarten zu rechnen. Die Flächen werden mit Sicherheit von mehreren häufigen und verbreiteten, nicht gefährdeten Vogelarten zur Brut und zur Nahrungssuche genutzt, vermutlich auch von Fledermäusen, Eulen und Greifvögeln als Nahrungshabitat, wahrscheinlich auch von (nicht planungsrelevanten) Amphibienarten und Wirbellosen als Nahrungshabitat und Lebensraum (vgl. Kapitel zu den planungsrelevanten Arten). Sie sind angesichts nahe gelegener naturnäherer Flächen u.a. im Wurmatal aber von untergeordneter Bedeutung.

Ein Vorkommen nicht in NRW planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie besonderer lokaler Arten ist im UG nicht zu erwarten.

## Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BfN 1998, BNatSchG 2010). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2016) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2016)

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/Landschaftspflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu

bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (KIEL 2005). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2012).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorhandenen Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei wel-

chen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe I durchgeführt. Da allein aus den Angaben der Datenbanken des Landes NRW, des Auftraggebers, der Stadt Heinsberg und des NABU Heinsberg keine ausreichenden Rückschlüsse auf die (potentielle) Eignung des Gebietes als Lebensraum für planungsrelevante Arten möglich sind, fand eine kurze Ortsbegehung statt (Ergebnisse s.o.).

## Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Das Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)) für das Messtischblatt 4902-4 (Heinsberg-Südost) und die betroffenen Lebensraumtypen mit Stand vom 31.1.2017 (vgl. Anhang).
- Stadt Heinsberg (schriftl. Mitt.)
- NABU KV Heinsberg (mündl. Mitt.)
- einmalige Begehung des Plangebietes (s.o.)

Das LANUV führt im FIS für das MTB für die betroffenen Lebensraumtypen unter den Säugetieren vier Fledermausarten auf: Braunes Langohr, Kleinabendsegler, Wimper- und Zwergfledermaus (siehe Anhang). Das Vorkommen weiterer als der genannten Fledermausarten, v.a. als Nahrungsgäste und Durchzügler, ist nicht ausgeschlossen. Aufgrund der heimlichen Lebensweise und der schwierigen Bestimmung der Fledermäuse sind die Einträge im FIS oft nicht vollständig. Mangels großer Gebäude bestehen im UG vermutlich keine Quartiere für Fledermäuse und damit keine geschützten Lebensstätten. Aufgrund langjähriger Erfahrungen im Kreis Heinsberg leben meist keine Fledermäuse und wenn überhaupt nur Einzeltiere oder Kleingruppen in Spalten an kleinen, ungedämmten Gartenhäusern wie denen im UG und das auch nur im Sommerhalbjahr (siehe dazu Maßnahmen). Wahrscheinlich bieten auch die wenigen verbliebenen mittelstarken Bäume, in denen aus der Entfernung keine deutlichen Höhlungen zu erkennen waren, keine geeigneten Lebensstätten für Fledermäuse.

Weiter führt das FIS im MTB 4902-4 in den relevanten Lebensraumtypen 17 planungsrelevante Vogelarten auf. Darunter wurden von 16 Arten seit 2000 Brutvorkommen im TK-Quadranten festgestellt, von einer Art Rast- oder Wintervorkommen. Von den im FIS genannten Brutvogelarten könnte - aufgrund der Begehung - theoretisch der Feldsperling Niststätten wie Hohlräume an den Gartenhäusern, in Nistkästen oder den Hecken im Gebiet nutzen. Anlässlich der Begehung wurde aber kein einziger Sperling beobachtet. Für den Feldsperling gibt GELLISSEN (2012) nur noch 100-200 Brutpaare im Kreis Heinsberg an. Auch wenn Bruten an Gartenhäusern im Plangebiet nicht per se ausgeschlossen werden können, wird ein Vorkommen nach der Begehung aufgrund der intensiven Nutzung im Untersuchungsgebiet als unwahrscheinlich eingestuft. Baumhöhlen als Nist- und Ruhestätten des Feldsperlings fehlen im Gebiet vermutlich ebenfalls. Für die auch am Ortsrand und innerorts brütenden Arten Steinkauz, Sperber und Waldohreule fehlen geeignete Horst- und Höhlenbäume. Als Nahrungshabitat dürften diese drei Arten das UG aber durchaus nutzen.

Auch die übrigen im FIS für das Untersuchungsgebiet genannten planungsrelevanten Vogelarten kommen im UG wenn überhaupt nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler vor. Essentielle Lebensstätten oder essentielle Nahrungshabitate werden für diese Arten ausgeschlossen.

Planungsrelevante Arten aus anderen Gruppen als Säugetieren und Vögeln führt das FIS für das MTB 4902-4 in den relevanten Lebensraumtypen nicht auf.

Das Fachinformation LINFOS NRW führt für Dremmen zwei Flugbeobachtungen der Zwergfledermaus auf (Meldung NABU KV Heinsberg); weitere Angaben zu planungsrelevanten Arten fehlen dort.

Bei anderen Arten als den im FIS genannten planungsrelevanten Arten, die im UG vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des UG vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet potentiell v.a. Feldmaus, Waldmaus und Maulwurf, als Nahrungsgäste Jagdfasan, Amsel, Bachstelze, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchs- und Gartengrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp, Bunt- und Grünspecht, Lachmöwe, Grau- und Silberreiher, Mauersegler, Grau-, Nil- und Kanadagans.

## Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Erschließung, Bebauung und nachfolgenden Nutzung des Generationenwohnparks Glockenlandstraße kommt es u.a.

- zur Zerstörung von Habitaten durch die Beseitigung der Vegetation, ggf. auch zur Zerstörung einzelner Lebensstätten in Bäumen und Gartenhäusern
- zur Flächenversiegelung und zu Nutzungsänderungen (bei vorheriger Entsiegelung der alten Hofanlage)
- zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen, Verkehrszunahme und Haustiere. Von der umgebenden Bebauung, der Glockenlandstraße und dem Fußweg im Osten gehen derzeit schon Störungen durch Fahrzeuge, Passanten und Haustiere aus, insbesondere durch Hauskatzen.
- zu stärkeren Stoffeinträgen u.a. durch Gartendünger, Biozide und ggf. auch Haushaltschemikalien
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsopfern, Fallenwirkung von Schächten, Gullys und Regenrohren sowie Vogelschlag an Glasscheiben (bei Wegfall der kleinen Glasflächen der Gartenhäuser).

Gebäude, die noch im Bau und offen sind, können als Tierfallen wirken.

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Baugebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm, frei laufende Haustiere), überlagern sich aber mit den von der vorhandenen Bebauung und den bestehenden Straßen ausgehenden Störungen und Gefährdungen.

## Ergebnis der Artenschutzprüfung

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, wie sie in MUNLV (2016) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Dabei werden wie oben ausgeführt nur die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestufteten Arten behandelt.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

#### Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

Bei welchen Arten sind Vorkommen europäisch geschützter und planungsrelevanter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Es ist das Vorkommen von vier Fledermausarten in der Region bekannt: Braunes Langohr, Kleinabendsegler, Wimper- und Zwergfledermaus. Weitere Arten können nicht ausgeschlossen werden.

Weiter ist das Vorkommen des Feldsperlings in der Region bekannt oder möglich, der Bruthabitate, wie sie im Plangebiet bestehen, besiedelt. Nahrungshabitate bestehen auch für die anderen in Anhang 1 genannten planungsrelevanten Arten, allerdings im Plangebiet in weitaus geringerem Umfang als im nahe gelegenen Offenland und im Wurmatal.

#### Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Wirkungen auf die o.g. Fledermausarten, die zu Konflikten führen können, werden aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensstätten weitgehend ausgeschlossen. Die o.g. und anderen Fledermausarten jagen sicher im UG. Es handelt sich aber sicherlich um kein essentielles Nahrungshabitat.

Zum Feldsperling liegen keine Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet vor. Außerdem ist die Art im Kreis Heinsberg stark zurückgegangen. Aufgrund der Störungen und der intensiven Nutzung ist das Plangebiet auch als Nahrungshabitat der anderen planungsrelevanten Vogelarten im Vergleich zur umgebenden Landschaft von untergeordneter Bedeutung, so dass keine Konflikte mit den Verboten des BNatSchG bestehen.

**Stufe I: Ergebnis**

Vermutlich bestehen keine Quartiere und Niststätten planungsrelevanter Arten im Baugebiet. Es werden auch keine Bruten planungsrelevanter Vogelarten erwartet. Aufgrund der bestehenden Restunsicherheit ist eine Kontrolle der Gartenhäuser und der stärkeren Bäume vor Abbruch und Rodung notwendig (siehe Maßnahmen).

Bei den nicht planungsrelevanten Arten (Irrgäste und verbreitete, häufige Allerweltsarten, vgl. Kapitel zu den planungsrelevanten Arten) können Bruten im Gebiet nicht ausgeschlossen werden. Als Vermeidungsmaßnahme müssen Bruten dieser Arten durch eine Bauzeitenregelung vermieden oder durch eine vorherige Erfassung ausgeschlossen werden. Weiter sind die nachfolgend genannten Maßnahmen durchzuführen, um die Tötung von Tieren und Emissionen in die Umgebung zu vermeiden.

Unter Beachtung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben zulässig. Es ist keine vertiefende Analyse (ASP Stufe II) erforderlich.

## Maßnahmen

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Fledermäuse und Vögel) ist nicht zu erwarten. Aufgrund des europaweiten Schutzes aller heimischen Vogelarten sind aber Vermeidungsmaßnahmen auch für die häufigen und verbreiteten Vogelarten notwendig.

Im Sinne eines Risikomanagements müssen vor dem Abriss die Gartenhäuser und Nebengebäude und vor den Rodungen die stärkeren Bäume auf potentielle Lebensstätten und anwesende Tiere planungsrelevanter Arten, insbesondere versteckte Fledermäuse, abgesucht werden, da dies bislang nicht möglich war. Da mangels vorheriger Untersuchung nicht auszuschließen ist, dass die gefällte starke Birne Lebensstätten für Höhlenbewohner, v.a. für Fledermäuse bot, ist sie durch entsprechende Höhlenkästen auszugleichen (eine Großraumhöhle und 4 kleine Höhlenkästen für Fledermäuse). Der Standort ist mit der Stadt Heinsberg abzustimmen.

Zur Schutz von Bruten häufiger Arten dürfen Rodungen und Abbrüche nur vom 1.10. bis 28.2. durchgeführt werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss vor Beginn der Arbeiten (Abbruch der Gartenhäuser und Fällungen) eine Untersuchung zum Ausschluss laufender Vogelbruten stattfinden.

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten oder Fledermäusen sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden. Werden Lebensstätten planungsrelevanter Arten gefunden und zerstört, müssen sie entsprechend dem CDF-Leitfaden des Landes (MKULNV 2013) ersetzt werden.

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr- auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V.a. eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden. Die angrenzenden großen Gärten dienen Fledermäusen und Eulen sicherlich als Jagdgebiete. Dies gilt auch für die Straßenbeleuchtung.

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von Kellern, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Kellerschächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung auszuschließen. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. VON LINDEINER ET AL. 2010, BUND 2015, SCHMID ET AL. 2012), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete (hier etwa benachbarte Gärten und der Friedhof) und am Rand der Bebauung zur offenen Landschaft, wo Vögel, etwa auch jagende Sperber, mit hoher Geschwindigkeit in bebaute Flächen einfliegen. Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das

Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben sollten vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m<sup>2</sup> Größe sind optisch zu unterteilen. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas, sichtbar bedruckte Scheiben, aber auch für das menschliche Auge unsichtbare Markierungen im für Vögel sichtbaren UV-Bereich<sup>2</sup> oder die Verwendung von Vogelschutzglas mit integrierten UV-Markierungen. UV-Markierungen können aber nicht von allen Vogelarten wahrgenommen werden und sind daher nur "letzte Wahl". Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden (ebd.).

### **Freiwillige Maßnahmen**

Es wird angeregt, an den Neubauten Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse herzurichten (Höhlensteine oder Kästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter, Mehlschwalben und Fledermäuse). Bereits in der Abbruchgenehmigung wurden Maßnahmen für Schleiereule und Schwalben gefordert.

---

<sup>2</sup> Vögel können ultraviolettes Licht wahrnehmen.

## Quellen

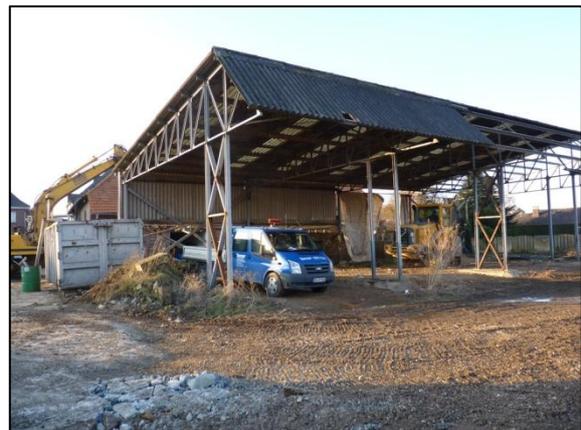
- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1, Bonn.
- BNATSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 29.7.2009. Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, Nr. 51, 2542-2579.
- BUND (2015): Vogelschlag an Glas. Internetquelle: [www.vogelsicherheit-an-glas.de](http://www.vogelsicherheit-an-glas.de). BUND NRW, Düsseldorf.
- GELLISSEN, M. (2012): Die Vögel des Kreises Heinsberg. - Hrsg.: NABU KV Heinsberg e.V., Wegberg.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (13.01.2012) – Online Version unter: [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf).
- MUNLV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

- VON LINDEINER, A., M. NIPKOW & A. SCHNEIDER (2010): Glasflächen und Vogelschutz. - LBV/NABU, Hilpoltstein/Berlin.

## Anhang

### Anh. 1: Fotodokumentation

#### Alte Hofanlage an der Glockenlandstraße



#### Gärten im Osten





Gehölze





**Starke Birne im Südosten des UG, gefällt im Januar/Februar 2017**

**Fotos: © Michael Straube, Januar/Februar 2017**

## Anh. 2: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4902-4 (Heinsberg-Südost) in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärten) und Gebäude

FIS NRW mit Stand vom 31.1.2017

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärten	Gebäude
<b>Säugetiere</b>					
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(FoRu)
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	Na	FoRu
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
<b>Vögel</b>					
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	Na	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(FoRu)	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu)	FoRu!
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(Na)	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärten	Gebäude
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		

**Erhaltungszustand in NRW:**

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand    S Schlechter Erhaltungszustand    U unzureichender Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung    + Tendenz zur Verbesserung

**Vorkommen:**

Na Nahrungshabitat    FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten    Ru Ruhestätten

! Schwerpunkt-Vorkommen    () Nebenvorkommen